

um zu applizieren für einen Verstorbenen, der heute verschieden ist, und ich hätte gestern appliziert nach der Meinung des ersten zukünftigen Stipendiengabers, so wäre meine Applikation nicht nur eine unerlaubte, sondern eine ungültige gewesen. Aber wenn die causa jetzt schon existiert, z. B. wenn es sich um einen schon vor einem Monat Verstorbenen handelt und der zelebrierende und applizierende Priester sich auf die certa Dei praevidentia bezieht, nach welcher der erste zukünftige Stipendiengabe nicht mehr unbestimmt, sondern ganz bestimmt ist, dann hält Lugo die vorzeitige Applikation für gültig. A. D. n. 137 schreibt er wörtlich: „Et quidem, si prior sententia (welche die applicatio für gültig hält) intelligatur cum moderatione quadam, scilicet quod sacerdos applicit Sacrum hodiernum non indifferenter pro quocumque primo venturo et oblaturo stipendum, sed pro primo quem Deus jam videt oblatum stipendum ad Sacrum faciendum pro necessitate aliqua jam nunc existente, scil. pro aliquo jam nunc defuncto, non pro necessitate postea futura, tunc speculative loquendo nihil est quod impedit valorem talis applicationis, ut fateri videntur ipsi etiam adversarii.“

In unserem Falle hat A ohne Zweifel vom kirchlichen Verbot nichts gewußt und hat seine Handlungsweise für erlaubt gehalten. Er hat daher nur seine gehabte Intention insoweit zu prüfen, ob sie der von Lugo für gültig gehaltenen entspricht; ist dies der Fall, so kann er sich als einer weiteren Verpflichtung ledig erachten und sich damit begnügen, nach Empfang der Stipendien von den 52 Messen noch 32 zur bestimmten Intention zu zelebrieren.

Walsenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Preistreiberei.) Einer Priesterkonferenz wird folgender Moralkasus zur Besprechung vorgelegt: Eine Frau aus dem Industriegebiet kommt zu einem Bauer, um von ihm einen Schinken zu kaufen. Der Bauer erklärt, der Schinken ist mir nicht feil, ich brauche ihn für meinen eigenen Bedarf. Nach einem Hin- und Herreden bietet ihm die Frau für das Pfund 10 Mark und sofort ist der Bauer bereit, den Schinken abzugeben. Erfreut zieht die Frau fort, kehrt aber nach einigen Stunden zurück und sagt: „Der Amtmann hat mich abgefäßt und mir den Schinken abgenommen. Wenn Sie nicht auch hereinfallen wollen, zahlen Sie mir das über den Höchstpreis gezahlte Geld zurück.“ In seiner Not tut es der Bauer. In den Ort zurückgekehrt, sagt die Frau: „Ich habe auch mal wieder einen Dummen gefunden.“ — Ihre ganze Erzählung war nämlich Schwindel gewesen. — Frage: Wie ist das Verhalten des Bauern und der Frau zu beurteilen? Ist die Frau zur Restitution des zurückgesuchten Wucherpreises zu verpflichten?

Zur richtigen Lösung des vorgelegten Falles wird man sich vor allem darüber Klarheit verschaffen müssen, ob der erwähnte

Bauer wirklich im voraus entschlossen war, den Schinken nicht zu verkaufen, weil er ihn nämlich, wie er sagte, für die Bedürfnisse des eigenen Haushaltes benötigte; oder — ob er schon von Anfang an aus schmutziger Gewissenssucht den Zweck verfolgte, durch die scheinbare Verweigerung des Schinkens die Frau zum Angebot eines höheren, den Höchstpreis übersteigenden Preises zu drängen. Für letztere Annahme scheint der Umstand zu sprechen, daß der Bauer beim Angebote von 10 Mark für das Pfund Schinken sich sofort zum Verkaufe desselben bereit erklärte, sowie die auf die Forderung der Frau hin sofort geleistete Zurückgabe des empfangenen Wucherpreises, die sich wohl nur aus der Furcht, wegen Preistreiberei verklagt zu werden, erklären läßt. — Doch dürften diese Gründe noch nicht zur Annahme berechtigen, daß es sich bei diesem Verkaufe wirklich um eine sündhafte Preistreiberei handelte, daß also der Bauer zu jenen Vampiren der menschlichen Gesellschaft zähle, die in bedrängten Zeiten die Not ihrer Mitmenschen mißbrauchen, um sich zu bereichern. Die gegenteilige Ansicht, die für die Redlichkeit des Bauern eintritt, dürfte sich auf solidere Gründe stützen. — Man ist vor allem nicht berechtigt, die Verweigerung des Verkaufes als eine bloße Verstellung zu betrachten, als ein hinterlistiges Mittel, um einen höheren, ungerechten Preis zu erzielen. Bei der infolge des Krieges allenthalben eingetretenen Knappheit der Lebensmittel kann auch die beschränkte Veräußerung der vorhandenen Vorräte selbst den Landmann in arge Verlegenheit stürzen. Ist auch der Bauernstand im allgemeinen mit Lebensmitteln besser versorgt als es die Bewohner der Städte und Industriezentren sind, so stellen doch die landwirtschaftlichen Arbeiter wegen der oft sehr beschwerlichen Berufsarbeiten hinsichtlich einer gesunden und kräftigen Kost auch höhere Anforderungen. Wird sie ihnen verweigert, so ist Unzufriedenheit, Vernachlässigung der Arbeit, auch wohl Kündigung des Dienstes eine gewöhnliche Folge davon. Die Furcht vor solchen Verlegenheiten ist dann Ursache, daß der Landmann selbst bei vorteilhaften Verkaufsgelegenheiten, wie sie sich besonders in der gegenwärtigen Kriegsnott öfters darbieten, die vorhandenen Lebensmittel eher zurückhält als veräußert. — Aber in unserem Falle läßt sich der Bauer schließlich doch durch das Angebot eines hohen, ungesezlichen Preises verlocken, sofort in den vorteilhaften Handel — 10 Mark für ein Pfund — einzuschlagen und das Verlangen der Frau trotz seines früheren Sträubens zu erfüllen. Gewiß wirft dies auf den sittlichen Charakter des Bauern kein günstiges Licht; man ist geneigt, ihn als einen gewissensüchtigen Menschen zu betrachten, dem ein zeitlicher Vorteil mehr gilt, als die Übung der christlichen Liebe. — Doch berechtigt dies noch nicht zur zweifellosen Voraussetzung, daß er schon von Anfang an auf diesen höheren und ungerechten Preis spekulierte und durch listiges Vorgehen denselben zu erschwindeln suchte. Für einen nicht sehr wohlhabenden Landmann hat immerhin

die Gelegenheit, einen außerordentlichen Gewinn zu machen, etwas Verlockendes und kann ihn bewegen, von seiner gewöhnlichen Praxis gelegentlich abzugehen. — Aber auch die redliche Absicht des Bauern vorausgesetzt, drängt sich doch die Frage auf, ob er wohl den höheren, von der Frau angebotenen Preis ohne Verletzung der Gerechtigkeit annehmen und behalten konnte. Der von der Obrigkeit bestimmte Höchstpreis ist ja auch im Gewissensbereich bindend. — In der oben gemachten Voraussetzung, daß der Verkauf des Schinkens für den Bauern mit einem für seine Verhältnisse nicht unbedeutenden Opfer verbunden war, indem er sich der Gefahr verschiedener Unannehmlichkeiten aussetzte, war der höhere Preis kein Wucherpreis, dessen Annahme die Gerechtigkeit verletzte; denn das mit dem Verkaufe verbundene Opfer begründet — analog zum *damnum emergens* beim Darlehen — einen äußeren Rechtstitel, der zur Forderung eines entsprechenden, den Höchstpreis übersteigenden Kaufpreises berechtigt. — Wenn ferner die auf die Drohung der Frau erfolgte Bereitwilligkeit, das Geld, das den Höchstpreis überstieg, sofort zurückzuzahlen, unwillkürlich den Verdacht erweckt, daß der Bauer denn doch im Gewissen wegen des empfangenen Kaufpreises nicht ruhig war und im Bewußtsein seiner Schuld einen Konflikt mit den Behörden fürchtete, so dürfte dieser Verdacht doch durch die Erwägung behoben werden, daß allerdings der Schein einer Preistreiberei gegen ihn sprach und es unter den gegebenen Umständen schwer gewesen sein dürfte, die Annahme des Wucherpreises vor der Behörde zu rechtfertigen. Erfahrungsgemäß bringen aber Leute, die auf ihre Ehre noch Wert legen, namentlich friedliebende Landbewohner, lieber ein Geldopfer, als daß sie sich der öffentlichen Beschämung infolge einer gerichtlichen Untersuchung, respektive Bestrafung unterziehen, auch wenn sie im Gewissen vollkommen ruhig sind. Solange nicht solidere Gründe gegen die Redlichkeit des Bauern sprechen, wird man sich in seiner Beurteilung nach dem Grundsatz richten müssen: *Nemo prae sumitur malus, nisi probetur.*

Dagegen hat die Frau in mehrfacher Hinsicht betrügerisch gehandelt. Einmal durch das hinterlistige Angebot eines höheren Preises, indem sie zugleich zum voraus entschlossen war, durch einen neuen Betrug, nämlich durch die lügenhafte Behauptung: „Der Amtmann hat mich gefaßt und mir den Schinken abgenommen“, sowie durch die Drohung: „Wenn Sie nicht auch hereinfallen wollen, geben Sie mir das über den Höchstpreis gezahlte Geld zurück“, die Zurückzahlung zu erpressen. Deshalb röhmt sie sich, daß ihr so fein gesponnener Plan so trefflich gelungen ist: „Ich habe auch mal wieder einen Dummen gefunden.“ Sowie nun der Bauer, wie oben vorausgesetzt wurde, gestützt auf einen Rechtstitel, einen höheren Preis anzunehmen berechtigt war, so konnte er auch den empfangenen Preis mit gutem Rechte behalten. Und es war ohne Zweifel eine Verletzung dieses Rechtes, daß die Frau die

Restitution desselben verlangte und durch Irreführung des Bauern dieselbe auch wirklich erreichte.

Daraus ergibt sich aber auch für sie die Pflicht der Restitution, die eine schwer verbindliche ist, wenn die widerrechtlich empfangene Geldsumme in Hinsicht auf den Vermögensstand des Bauern eine *materia gravis* ist. — Für die seelsorgliche Praxis sei noch folgendes bemerkt. Sollte die Frau, um ihr Gewissen in Ordnung zu bringen, sich im Bußsaframent über dieses betrügliche Vorgehen anklagen, so dürfte sich der Beichtvater mit dem obigen Urteil, daß sich auf mehrfache Voraussetzungen stützt, nicht begnügen; er müßte sich vielmehr durch entsprechende Fragen Gewißheit zu verschaffen suchen, ob etwa überzeugende Gründe dafür sprechen, daß der Bauer sich wirklich der Preistreiberei schuldig gemacht und daß er, weil mit Lebensmitteln hinreichend versorgt, ohne irgend welchen erheblichen Nachteil den Schinken verkaufen konnte. Dann würde der Grundsatz gelten: *Praesumptio debet cedere veritati*. Die Frau dürfte dann nicht zur Restitution verhalten werden, da ja der Bauer auf den höheren Preis keinen Rechtsanspruch hatte. Die Frau hätte zwar durch ihr listiges Vorgehen gesündigt, sowohl gegen die Wahrheit und Aufrichtigkeit, wie auch durch das scandalum, indem sie dem Bauer durch ihr Angebot des Bucherpreises Anlaß zu einem ungerechten Handel bot. Sie könnte aber das Geld behalten. Doch bietet der vorliegende Kasus für diese mildere Beurteilung der Frau keine genügenden Anhaltspunkte.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

III. (Gemischte Bekanntschaften.) Ein katholisches Mädchen erwähnt in der Beichte, es sei verlobt mit einem protestantischen, jungen Mann; bei der letzten Beicht sei ihm die Losprechung verweigert worden, wenn es dieses Verlöbnis nicht zu lösen verspreche; nun bittet es um Auskunft, ob es wirklich dazu verhalten sei. Der Beichtvater fragt es nur, ob keine schwere Sünde gegen die Keuschheit geschehen sei; auf die verneinende Antwort erteilt er ohne weiteres die Losprechung. Welcher der beiden Beichtväter hat richtig geurteilt?

Sicher muß jeder Seelenhirte, der Liebe zu seiner Kirche und zu den unsterblichen Seelen hat, mit allem Fleiß gemischte Ehen zu verhindern suchen. Wer sich in der Statistik der gemischten Ehen umgesehen hat, weiß, welche Verluste gerade die katholische Kirche durch diese Verbindungen erleidet; der größere Prozentsatz der Kinder solcher Ehen geht ihr verloren; oft wird auch der katholische Eheteil durch innere oder äußere Umstände zum Abfall oder wenigstens zum praktischen Indifferenzismus gedrängt. Es ist also mit Recht immer eine Gefährdung des Glaubens und des religiösen Lebens des katholischen Teiles und der Kinder anzunehmen, die das Verbot der Kirche rechtfertigen; ebenso begreiflich ist es aus demselben Grunde,